

## **Merkblatt**

für Baustelleninstallationen auf öffentlichem Grund

---

1. Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS Norm SNV 640 886 (Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen), das kantonale Strassengesetz 442.110 und die kantonale Strassenverordnung 442.111.
2. Die Bauplatzinstallation ist gegen den öffentlichen Raum abzugrenzen. Dazu muss eine Abschrankung oder ein Baustellenzaun mit Mobilzaunfüssen aufgestellt werden. Das Verankern im Belag, durch Bohren von Löchern, ist nicht zulässig.
3. Die Zu- und Wegfahrt, sowie eine sichere Fussgängerzugänglichkeit zu angrenzenden Liegenschaften ist jederzeit zu gewährleisten. Steuer- und Versorgungseinrichtungen wie Schieber, Hydranten, Kontrollschächte oder EW-Verteilkabinen müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
4. Die Führung der Fussgänger ist gemäss Merkblatt «Fussgängerführung bei Baustellen» von Fussverkehr Schweiz einzurichten.
5. Die Installationsfläche ist gegen Beschädigung zu schützen (z. B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.). Randabschlüsse und die Strassenoberfläche sind mit geeigneten Massnahmen zu schützen. Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflästerungen zu reinigen. Belastungen durch schwere Geräte, Mulden, Abstützungen etc. sind zu minimieren und mit geeigneten Materialien zu unterlegen.
6. Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb-, und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation, respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden (siehe Merkblatt zum Bewilligungsverfahren von Baustellenentwässerung des AfU).
7. Den Weisungen der Gemeindewerke Schübelbach bezüglich des Unterhalts und der Reinigung der Verkehrsfläche ist Folge zu leisten. Abschrankungen, Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
8. Eigentümer und Mieter von Nachbarparzellen sind über einschneidende Massnahmen wie Lärm- oder Staubemissionen, Verkehrsbehinderungen und anderes frühzeitig im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.
9. Die im Gesuch angegebene Dauer der Baustelleninstallation ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist zwei Wochen vor Ablauf des Termins bei den Gemeindewerken Schübelbach schriftlich zu beantragen.
10. Die Installationsfläche ist sauber zu hinterlassen und nach der Räumung den Gemeindewerken Schübelbach zur Abnahme anzumelden. Einlaufschächte und Abwasserleitungen werden kontrolliert und wenn nötig auf Kosten des Gesuchstellers gereinigt.
11. Allfällige Aufwendungen des Werkhofs (z. B. für das Stellen von Signalisationen) werden separat verrechnet.
12. Allfällige Schäden, welche am öffentlichen Grund durch die Bauplatzinstallation entstehen, sind auf Kosten des Nutzers des öffentlichen Grundes instand zu stellen.

13. Für die Beanspruchung von öffentlichem Grund ist eine Benützungsgebühr von CHF 2.00 pro m<sup>2</sup> und Woche zu entrichten.
14. Die Kostensätze für die Bewilligung lauten wie folgt:

<b>Position</b>	<b>Einheit</b>	<b>Kosten / Einheit</b>	
Bearbeitungs- und Kanzleikosten		200.00	CHF
Benützungsgebühr	Wochen * m <sup>2</sup>	2.00	CHF
Kosten Deckbelag nach allfälligen Schäden	m <sup>2</sup>	90.00	CHF
Spezialaufwand	Stunden	90.00	CHF